

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge der Regierung vom 5. Februar 2002

Art. 27:

Die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht tragen:

- a) die Verursacher;
- b) die Träger der Wasserbaupflicht, soweit nicht Gemeinde-, Staats- und Bundesbeiträge zur Verfügung stehen.

Begründung: Art. 27 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. Dezember 2001 kann zu einem Missverständnis führen, indem die von der vorberatenden Kommission beantragte Ergänzung des Ingresses so verstanden werden kann, dass die Träger der Wasserbaupflicht und die Verursacher Kosten nur tragen müssen, wenn die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen. Mit ihrem Antrag vom 5. Februar 2002 bringt die Regierung den Wortlaut von Art. 27 in Übereinstimmung mit dem Inhalt, den die vorberatende Kommission nach dem Verständnis der Regierung dieser Bestimmung geben wollte.

Inhaltlich weicht Art. 27 gemäss Antrag der Regierung von Art. 27 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission nicht ab, bringt jedoch eine Klarstellung in redaktioneller Hinsicht.